

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE
--

An Plen – nachrichtlich an ArbSoz, BildJugFam und WiEnBe
--

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 18. März 2026

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2552

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2552 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Land Berlin errichtet einen Ausbildungsförderungsfonds zur dauerhaften Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, um mehr Menschen einen betrieblichen Berufsabschluss zu ermöglichen und eine bessere Versorgung der Wirtschaft mit gut ausgebildeten Fachkräften zu gewährleisten. Hierzu soll die Ausbildungsquantität erhöht werden, sowohl durch Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze als auch durch Erhöhung der Quote belegter Ausbildungsplätze. Der Ausbildungsförderungsfonds wird aus einer Abgabe der nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 verpflichteten Arbeitgeber finanziert. Aus dem Ausbildungsförderungsfonds wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Einnahmen des Ausbildungsförderungsfonds dürfen ausschließlich zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs und gegebenenfalls zur Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsfähigkeit gemäß § 7 verwendet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird „Begriffsbestimmungen“ durch „Anwendungsbereich“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die der Aufsicht des Senats von Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung),“

- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt, und werden die Wörter „(Anwärterinnen und Anwärter)“ und die Wörter „die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen,“ gestrichen.

- d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat, sowie

2. Personen, die eine mit einer dualen Berufsausbildung vergleichbare Ausbildung nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) durchlaufen.“

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „anteiligen“ gestrichen sowie in Satz 3 nach dem Wort „Privatrechts“ die Wörter „oder Körperschaft des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Kosten der“ die Wörter „Einrichtung der Berliner Ausbildungskasse und ihrer“ eingefügt und die Wörter „des Ausbildungsförderungsfonds“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend

1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 1,

2. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gemäß § 11,

3. Vorschläge zur Definition der durch den Ausbildungsförderungsfonds zu fördernden Ausbildungsformen gemäß § 2,

4. Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen zu etwaigen Staffellungen, Härtefallregelungen und Rundungsregelungen,

5. Vorschläge zum Einsatz etwaiger Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze gemäß § 7 Absatz 4,

wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz angehört.“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Auskunftspflichten

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unter Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit;

2. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden;

3. Anzahl der Auszubildenden, die im Bezugsjahr ihre Ausbildung begonnen haben und länger als sechs Monate beschäftigt waren;

4. individuelle Ausbildungsquote;

5. etwaige Tarifbindung der Ausbildungsbetriebe;

6. die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr;

7. die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres.

(2) Soweit auf Veranlassung der Arbeitgeber öffentliche Stellen die nach Absatz 1 erforderlichen Daten an die Berliner Ausbildungskasse übermitteln und die Arbeitgeber die Berliner Ausbildungskasse zur Datenverarbeitung ermächtigen, ist der Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen.

(3) Die Berliner Ausbildungskasse stellt hierfür geeignete Verfahren sowie die erforderlichen Informationen und Erklärungen bereit.“

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe

(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt nach Maßgabe des Absatzes 3 auf der Basis eines Vorschlages des Beirates die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den abgabepflichtigen Arbeitgebern fest.

(2) Zur Abgabe verpflichtet sind Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Inhaber), soweit ihre individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote von 4,6 Prozent unterschreitet (abgabepflichtige Arbeitgeber). Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden sowie der Inhaber werden mit 1,0 veranschlagt.

(3) Der Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7, beträgt jedoch mindestens 75 Millionen Euro pro Jahr.

(4) Die notwendige Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote). Sie entspricht in Berlin der bundesdurchschnittlichen Ausbildungsquote. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausbildungsquote auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen.“

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Ausbildungskostenausgleich

(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist je zusätzlichem betrieblichen Ausbildungsverhältnis oberhalb einer Mindestausbildungsquote von 3,1 Prozent jährlich den Arbeitgebern einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der tariflich vereinbarten oder, wenn diese nicht vorhanden ist, der branchenspezifischen Ausbildungsvergütung zu, soweit

diese mindestens gezahlt wird und das Ausbildungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Der Ausbildungskostenausgleich wird rückwirkend ab dem 1. Ausbildungsmonat gezahlt.

(2) Zusätzliche Ausbildungsplätze gehen über die Anzahl der vertraglich geschlossenen betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelten Beruf hinführen, am Stichtag hinaus. Der maßgebliche Stichtag ist der 31. Dezember 2024. Die Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Prozent beim jeweiligen Arbeitgeber. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

(3) Die Mindestausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote), ab der zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Mindestausbildungsquote nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen. Sie soll höchstens 2,0 Prozentpunkte unter der notwendigen Ausbildungsquote nach § 6 Absatz 2 und höchstens 0,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Ausbildungsquote Berlins liegen.

(4) Etwaige Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds werden zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze (Steigerung der Ausbildungsfähigkeit) eingesetzt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung gleichwertig sind, gehen diesem Gesetz vor.“

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

b) Der bisherige Absatz 1, nunmehr Absatz 2, erhält folgende neue Fassung:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber, die weit überwiegend Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.“

c) Im bisherigen Absatz 2, nunmehr Absatz 3, werden die Worte „im Sinne von § 2 Absatz 5“ gestrichen.

d) Im bisherigen Absatz 3, nunmehr Absatz 4 werden nach dem Wort „würde“ die Wörter „oder sie die Zielsetzung dieses Gesetzes auf anderem Wege erreichen“ eingefügt.

- e) Im bisherigen Absatz 4, nunmehr Absatz 5, werden die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ sowie die bisherige Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt sowie nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Arbeitgeber, für die tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen im Sinne von Absatz 1 gelten, können am Verfahren des Ausbildungsförderungsfonds teilnehmen mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 ausschließlich für die in § 2 Absatz 3 genannten Ausbildungsverhältnisse erfolgen kann. Eine Doppelförderung von Ausbildungsverhältnissen nach Regelungen im Sinne von Absatz 1 und nach den Maßgaben dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.“

9. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
10. In § 11 werden die Wörter „erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten“ ersetzt durch die Wörter „im Jahre 2029“.
11. In § 12 werden die Wörter „der Überprüfung der mit dem Antrag gemäß § 7 Absatz 1 geltend gemachten Ausbildungsverhältnisse und“ gestrichen.
12. Es wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn das Abgeordnetenhaus feststellt, dass zweitausend zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Land Berlin gemessen am Basisjahr 2023 dauerhaft geschaffen wurden; zusätzliche Ausbildungsverhältnisse sind dauerhaft geschaffen, wenn sie in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren ent- und bestehen. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.“

Berlin, den 18. März 2026

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt